



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 30.05.2025

Fassung

Gültig ab: 13.06.2025

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger im Zeitraum von August 2025 bis Juli 2027 (piA-K Förderrichtlinie 2025)

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger im Zeitraum von August 2025 bis Juli 2027 (piA-K Förderrichtlinie 2025)

Runderlass

des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 30. Mai 2025

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 ([MBI. NRW. S. 445](#)) in der jeweils geltenden Fas-

sung, Zuwendungen für die Durchführung von Ausbildungen zum staatlich geprüften Kinderpfleger beziehungsweise zur staatlich geprüften Kinderpflegerin in dem Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2026. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Es werden bis zu 900 praxisintegrierte Ausbildungsverhältnisse zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger mit Ausbildungsdauer 1. August 2025 bis längstens zum 31. Juli 2027 gefördert.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von Kindertageseinrichtungen, die gemäß § 38 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen:

- a) Vorlage einer Schulbescheinigung beziehungsweise Bescheinigung über den Schulbesuch in der Berufsfachschule Kinderpflege der im Ausbildungsvertrag genannten Person sowie
- b) Vorlage eines abgeschlossenen Ausbildungsvertrages zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger mit einer Laufzeit vom 1. August 2025 bis zum Abschluss der Ausbildung zwischen der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger und auszubildender Person.

5

Art und Umfang, Höhe der Finanzierung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben, die durch die Begründung und Durchführung von Ausbildungsverhältnissen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger entstehen.

5.4.2

Höhe des Festbetrages

Für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis 31. Dezember 2026 beträgt der Festbetrag pro in praxisintegrierter Ausbildung befindlicher Person 11 900 Euro. Im Falle von kürzeren Anstellungszeiträumen reduziert sich der Festbetrag um 700 Euro pro Monat.

5.4.3.

Eigenanteil

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger erbringt den Eigenanteil durch die Ausfinanzierung der nicht durch die Zuwendung gedeckte Ausbildungsvergütung sowie die vollständige Übernahme der Ausbildungsvergütung für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

5.4.4

Zuwendungen können abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung auch dann bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall weniger als 12 500 Euro beträgt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Als Auflagen sind die in den Nummern 6.1 bis 6.2 aufgeführten Regelungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

6.1

Die Bereitstellung der Zuwendung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

6.1.1

Falls die Schulbescheinigung beziehungsweise die Bescheinigung über den Schulbesuch in der Berufsfachschule Kinderpflege gemäß Nummer 4 a) der im Ausbildungsvertrag genannten Person bei Antragstellung noch nicht vorliegt, ist diese bis zum ersten Mittelabruf vorzulegen.

6.1.2

Vorlage der Bestätigung über das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses sowie die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger (Eigenerklärung) jeweils zum 15. Oktober 2025, 31. März 2026 und 30. September 2026 unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2.

6.2

Als Durchführungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. August 2025 bis längstens zum 31. Juli 2027, als Bewilligungszeitraum der Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2026 zu bestimmen.

7

Verfahren

Die Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt ausschließlich digital über das webbasierte Online-Tool „förderung.nrw“.

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage 1 bis zum 31. Juli. 2025 bei der Bewilligungsbehörde auf elektronischem Wege zu stellen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vollständig und fristgerecht eingegangen sind. Gehen in der genannten Frist Anträge von mehr als 900 Ausbildungsplätzen ein, ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangs entscheidend für die Auswahl.

7.1.2

Antragsunterlagen

Dem Antrag ist gemäß Nummer 4 der abgeschlossene Ausbildungsvertrag sowie, soweit zum Zeitpunkt der Antragsstellung schon vorhanden, die Schulbescheinigung beziehungsweise Bescheinigung über den Schulbesuch in der Berufsfachschule Kinderpflege beizufügen.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage 3.

7.2.2

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Bei Maßnahmen einer Zuwendungsempfängerin beziehungsweise eines Zuwendungsempfängers, die Regierungsbezirk übergreifend durchgeführt werden sollen, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bereich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

7.2.3

Die Bezirksregierungen erhalten die Befugnis, im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zuzulassen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Pro im Ausbildungsvertrag genannter Person können unter Verwendung des Online-Mittelabruf-formulares auf foerderung.nrw folgende Beträge für die folgenden Zeiträume angefordert werden:

- a) Für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis 31. Dezember 2025 können Mittel in Höhe von 3.500 EUR zum 15. Oktober 2025 angefordert werden.
- b) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 30. Juni 2026 können Mittel in Höhe von 4.200 EUR zum 31. März 2026 angefordert werden.
- c) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2026 können Mittel in Höhe von 4.200 EUR zum 30. September 2026 angefordert werden.

Die Gemäß den Nummern 6.1.1 erforderliche Unterlagen ist spätestens der ersten Anforderung beizufügen. Die gemäß Nr. 6.1.2 erforderliche Unterlage ist jeder Anforderung beizufügen. Im Fall eines vorzeitigen Endes der Ausbildung erfolgt die Auszahlung bis zum Ende des Monats, in dem das vorzeitige Ende der Ausbildung eingetreten ist.

7.4

Verwendungsnachweis

Der zahlenmäßige Nachweis ist durch ein Online-Verwendungsnachweisformular in foerderung.nrw bis zum 31. Oktober 2027 zu erbringen.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV beziehungsweise VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2027 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen 1 bis 3 dieser Richtlinie werden nicht abgedruckt und sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde abrufbar.

MBI. NRW. 2025 S. 812.